

---

## **Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2007/026**

**Einrichtung eines europäischen Netzes sozioökonomischer Experten für  
Nichtdiskriminierung und Vielfalt**

---

### **1. Bezeichnung des Auftrags**

*Einrichtung eines europäischen Netzes sozioökonomischer Experten für Nichtdiskriminierung und Vielfalt (VT/2007/026)*

### **2. PROGRESS – Einführung**

*Die Europäische Union hat in ihrer sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.*

*Bislang lagen der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in den Bereichen Beschäftigung sowie soziale Integration und Sozialschutz zwei verschiedene Gemeinschaftsprogramme zugrunde. Auch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes war in zwei unterschiedlichen Programmen verankert. Ähnlich verhielt es sich mit der Förderung des Arbeitsrechts und einschlägiger Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.*

*Im Interesse einer besseren Abstimmung und Vereinfachung der Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission vorgeschlagen, diese verschiedenen Instrumente in dem neuen Rahmenprogramm PROGRESS zusammenzufassen.*

*Der Beschluss Nr. 1672/2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.*

*Das Programm PROGRESS wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.*

*Damit soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützt werden. Das Programm dient der Förderung von Initiativen zur Stärkung der Rolle der Gemeinschaft bei der Einführung neuer EU-Strategien, zur Verwirklichung und Überwachung von EU-Zielen und deren Anwendung in der Politik der Mitgliedstaaten, zur Überwachung der europaweit einheitlichen Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts, zur Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten sowie zur Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Einrichtungen als Vertretern der Zivilgesellschaft.*

*Im Einzelnen unterstützt PROGRESS*

- (1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);*
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);*
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);*
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, wobei dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 4);*
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei das Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 5).*

Das Programm ist in folgende fünf Teile untergliedert: (1) Beschäftigung, (2) Sozialschutz und soziale Integration, (3) Arbeitsbedingungen, (4) Nichtdiskriminierung und (5) Gleichstellung der Geschlechter.

Vor diesem Hintergrund verfolgt PROGRESS die nachstehenden allgemeinen Ziele, wie in Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses festgelegt:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2007 veröffentlicht, der abrufbar ist unter: [http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/docs\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/docs_de.html).

### 3. Hintergrund

Mit verschiedenen Gemeinschaftsinstrumenten wie den Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG, den Strukturfonds, dem Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – mit seinem Aktionsbereich „Nichtdiskriminierung“ sowie der offenen Koordinierungsmethoden in den Bereichen Beschäftigung und soziale Eingliederung sollen die Gleichbehandlung und die Nichtdiskriminierung aller Gruppen in den europäischen Gesellschaften gefördert werden. Im Mittelpunkt der Gemeinschaftsstrategien stehen die Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie die Förderung der Vielfalt. Vielfalt soll gelebte Wirklichkeit sein und Antidiskriminierungs-Rechtsvorschriften, Gleichstellungsmaßnahmen und Sensibilisierungsinitiativen leisten einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Chancengleichheit für alle.

Die ordnungsgemäße Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften wird u. a. durch eine umfassende Informations- und Sensibilisierungskampagne sowie durch ein europäisches Netz von Rechtsexperten, das die Fortschritte bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinien aus dem Jahr 2000 verfolgt, unterstützt.

Nichtdiskriminierung und Vielfalt sind multidimensionale Phänomene. Sie haben

- eine rechtliche Dimension: Die Kommission ist die Hüterin der Verträge, der Europäische Gerichtshof und die nationalen Gerichte wenden das Gemeinschaftsrecht an. Darüber hinaus ist dieser Aspekt besonders wichtig für die nationalen Gleichstellungsstellen und das bereits bestehende Netz der Rechtsexperten;
- eine wirtschaftliche Dimension: Diskriminierungen haben nicht nur für den Einzelnen als Opfer nachteilige Folgen, sondern wirken sich auch negativ für die Gesellschaft aus, da sie die Menschen daran hindern, ihre Talente und ihr Potenzial voll auszuschöpfen. Forschungsarbeiten belegen, dass effizient gemanagte Vielfalt für die Unternehmen von Vorteil sein kann und ein wichtiger Faktor für Produktivität und Wachstum in der Zukunft ist (vor allem angesichts der Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die Arbeitsmärkte und die Sozialsysteme);
- eine gesellschaftliche Dimension: Die EU, ihre Nachbarn und ihre Hauptkonkurrenten sind mit einem sich beschleunigenden Wandel in ihren Gesellschaften infolge von Individualisierung, Migration, Globalisierung, erhöhter Mobilität, größerer Flexibilität und wachsender Unsicherheit konfrontiert. Positive Strategien im Bereich der Vielfalt kommen der gesamten Gesellschaft zugute. Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind bestrebt, den sozialen Zusammenhalt zu fördern, damit die Chancengleichheit für alle Bürger gewährleistet und größere Konflikte oder Spannungen zwischen einzelnen Gruppen verhindert werden. Sie verfolgen dieses Ziel mithilfe einer Reihe von Instrumenten im Rahmen der Bereiche Bildung, Gesundheitsversorgung, Wohnungsbau und Sozialfürsorgedienste, und erlassen Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Diskriminierungen auf dem privaten Arbeitsmarkt. Positive Maßnahmen der Privatwirtschaft im Bereich der Vielfalt können zur sozialen Eingliederung beitragen, indem sie sicherstellen, dass die wirtschaftlichen Vorteile von allen ethnischen Gruppen, Altersgruppen, Fähigkeitsgruppen und beiden Geschlechtern gemeinsam genutzt werden;

- eine politische Dimension: *Die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich mit Nachdruck zur Bekämpfung von Diskriminierungen und zur Förderung von Vielfalt bekannt.*

*Diese vier Dimensionen bedingen einander und stärken sich gegenseitig. Insofern muss zum einen die Analyse der Diskriminierungsursachen allen Dimensionen Rechnung tragen. Zum anderen müssen eine moderne und wirksame Antidiskriminierungspolitik und eine Politik zur Förderung der Vielfalt umfassend sein.*

#### **4. Auftragsgegenstand**

*Der Auftragnehmer liefert der Kommission unabhängige Informationen und Gutachten zu den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekten in den Bereichen Diskriminierung und Vielfalt. Zu diesem Zweck arbeitet er eng mit dem bestehenden Netz der Rechtsexperten und der zuständigen Dachorganisation auf europäischer Ebene zusammen. Ferner greift er die Arbeiten der hochrangigen Expertengruppe zu Fragen der sozialen Integration und der Arbeitsmarktintegration ethnischer Minderheiten auf. Die Tätigkeit des Netzes unterstützt die Sensibilisierungsinstrumente der Gemeinschaft und stellt per se ein Sensibilisierungsinstrument dar.*

#### **5. Teilnahme am Verfahren**

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an den Ausschreibungen auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II Teil A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bieter aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bieter aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

#### **6. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen**

##### **Ziele**

*Der Auftragnehmer ist für die Einrichtung und Verwaltung eines europäischen Netzes sozioökonomischer Experten zuständig, das die Kommission in Fragen der Nichtdiskriminierung und Vielfalt mit einschlägigem Fachwissen unterstützen soll. Angesichts der Bedeutung, die den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekten beigemessen wird, soll die Arbeit des Netzes auf Folgendes abstellen:*

- *Besseres Verständnis der Vielfalt und der Auswirkungen von Diskriminierungen*
- *Entwicklung des Konzepts „Vorteile der Vielfalt und Kosten der Diskriminierung“*
- *Analyse der Fortschritte*
- *Identifizierung von Best-Practice und Benchmarks in der EU, den Beitritts- und Kandidatenländern aber auch in Drittländern (etwa den USA, Australien, den EFTA-Ländern, Ländern, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen, Japan, China usw.)*
- *Bessere Zusammenarbeit von Entscheidungsträgern, Unternehmen, der Zivilgesellschaft und Wissenschaftlern (indirekt)*

##### **Aufgabenbeschreibung**

*Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen zu erbringen:*

- *Organisation eines eintägigen hochrangig besetzten Seminars in Brüssel (etwa 150 Teilnehmer: Experten, Kommissar, Kommission, Vertreter des EP, der Präsidentschaft und der Dachverbände der Zivilgesellschaft). Zeitpunkt und Ort des Seminars werden im Herbst 2007 in Abstimmung mit der Europäischen Kommission festgelegt (voraussichtlicher Termin: September 2008). Der Auftragnehmer ist für Folgendes zuständig:*
  - *Auswahl eines geeigneten Veranstaltungsorts (Vier-Sterne-Kategorie oder vergleichbar, zugänglich für behinderte Teilnehmer)*
  - *Buchung eines Sitzungsraums mit Sitzplätzen für bis zu 150 Teilnehmer*
  - *Bereitstellung von Dolmetschern für Englisch, Französisch und Deutsch*
  - *Buchung der Unterkunft (eine Übernachtung) und der An- und Abreise für bis zu 100 Teilnehmer, die Anspruch auf Kostenerstattung haben*
  - *Kontaktaufnahme mit in Frage kommenden Referenten*
  - *Erstellung und Übersetzung des Seminarprogramms (Englisch, Französisch, Deutsch)*
  - *Zwei Mahlzeiten (Mittagessen und Abendessen) sowie zwei Kaffeepausen für alle 150 Teilnehmer*
- *Organisation von zwei oder drei anderthalbtägigen thematischen Workshops in den Mitgliedstaaten (etwa 30 Teilnehmer: Experten, nationale Behörden – u. a. nationale Parlamente, nationale Organisationen der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft). Jeweiliger Zeitpunkt und Ort der Workshops werden im Herbst 2007 in Abstimmung mit der Europäischen Kommission festgelegt (voraussichtliche Termine: Dezember 2007, März und Juni 2008). Als Themen für die Workshops kommen z. B. folgende in Frage: „Vielfalt in der Erziehung“, „Einfluss von Nichtdiskriminierung und Vielfalt auf die wirtschaftliche Leistung“, „Stadtplanung und Vielfalt“, „Lehren aus positiver Diskriminierung/positiven Maßnahmen“, „Forum für Diversity Manager“ usw.*
  - *Auswahl eines geeigneten Veranstaltungsorts (Vier-Sterne-Kategorie oder vergleichbar, zugänglich für behinderte Teilnehmer)*
  - *Buchung eines Sitzungsraums mit Sitzplätzen für bis zu 30 Teilnehmer*
  - *Bereitstellung von Dolmetschern für Englisch, Französisch und Deutsch*
  - *Buchung der Unterkunft (zwei Übernachtungen) und der An- und Abreise für bis zu 30 Teilnehmer, die Anspruch auf Kostenerstattung haben*
  - *Kontaktaufnahme mit in Frage kommenden Referenten*
  - *Erstellung und Übersetzung des Workshop-Programms (Englisch, Französisch, Deutsch)*
  - *Drei Mahlzeiten (ein Mittagessen und zwei Abendessen) sowie vier Kaffeepausen für alle 30 Teilnehmer*
- *Erstellung von zwei oder drei thematischen Berichten im Anschluss an die Workshops (etwa 20 Seiten in EN, FR, DE)*
- *Entwicklung einer „Toolbox“ mit einem Basisinstrumentarium (Informationen zu Strategien in den Bereichen Nichtdiskriminierung und Vielfalt in der Praxis, Checklisten, Schulungsmaterial usw.), das an die Bedürfnisse unterschiedlicher Zielgruppen angepasst werden kann, etwa Unternehmen, Kommunen, öffentliche Verwaltungen, Schulen/Universitäten oder andere Zielgruppen. Die „Toolbox“ ist anlässlich des Seminars auf hoher Ebene vorzustellen (voraussichtlicher Termin des Seminars: Juni 2008).*
- *Auf Anfrage der Kommission Beantwortung wissenschaftlicher Fragen.*

## **Hinweise zur Durchführung der Aufgaben**

### **Allgemeines**

*Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei seinem Team und/oder Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt wird. Auch wird er gegebenenfalls besonderes Augenmerk auf die Geschlechterdimension der Leistungen legen, die er gemäß der detaillierten Aufgabenbeschreibung erbringen soll.*

*Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.*

*Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass dieser sich um einen geeigneten Mix von*

Beschäftigten bemüht, in dem Mitarbeiter unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und unterschiedlicher Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

### **Besondere Hinweise**

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in enger Abstimmung mit den Kommissionsdienststellen.

Der Auftragnehmer hat eine angemessene Struktur vorzusehen, die es ermöglicht, das Netz zu koordinieren und zu managen und die Anfragen der Kommission bzw. die Gutachten und Antworten der Experten an die zuständigen Adressaten weiterzuleiten. Die Kommission erwartet nicht, dass alle Mitgliedstaaten, Beitrittsländer, Kandidatenländer und möglichen Drittländer durch einen eigenen Experten vertreten sind; sie geht jedoch davon aus, dass die Qualität der Arbeit der Experten entweder durch externe Qualitätskontrolle oder durch eine kleine Gruppe leitender Experten mit einschlägiger nachgewiesener Erfahrung gesichert wird. Der Auftragnehmer hat die Quelle sämtlicher von den Experten gelieferten Informationen zu überprüfen und sämtliches von ihnen geliefertes Material einer eingehenden Qualitätskontrolle zu unterziehen.

Der Auftragnehmer ist für die Organisation des Seminars und der Workshops zuständig.

Die Einrichtung bzw. Anpassung einer Online-Plattform zur Erleichterung der Netzarbeit wäre sinnvoll.

Der Auftragnehmer hat außerdem eine Struktur für die integrierte Zusammenarbeit mit dem Netz der Rechtsexperten zu schaffen.

## **7. Erforderliche fachliche Qualifikationen**

Der Auftragnehmer muss 10 bis 12 erfahrene Experten von Hochschulen/Forschungsinstituten heranziehen. Diese sollten einen unterschiedlichen Erfahrungshintergrund und sich z. B. in folgenden Bereichen ausgezeichnet haben: Wirtschaft, Betriebswirtschaft, öffentliche Verwaltung, Soziologie, Politikwissenschaften o. ä. Dem Expertennetz sollten außerdem praxisnahe Akteure angehören, wie z. B. Personalleiter, Lehrkräfte, Städteplaner usw. Darüber hinaus könnten dem Netz auch Journalisten oder andere Medienvertreter mit fundierter Erfahrung im Bereich der Vielfalt angehören. Der Auftragnehmer wird ersucht, Experten nicht nur aus der EU, sondern auch aus den Beitritts- und Kandidatenländern und aus Drittländern einzubeziehen. Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen zu achten.

## **8. Zeitplan und Berichte**

**Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.**

Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Der Vertrag kann zweimal verlängert werden.

Zusätzliche Verträge zur Einbeziehung neuer Mitgliedstaaten und/oder neuer Kandidatenländer können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Ausschreibung gemäß Artikel 126.1.f der Durchführungsbestimmungen der Haushaltsordnung vergeben werden.

### **Berichterstattungs- und Informationspflicht: zusätzliche Anforderungen**

1.- Grundsätzlich gilt, dass der Auftragnehmer zur Erleichterung einer angemessenen Kontrolle und Valorisierung durch die Europäische Kommission zu allen Arbeiten, die im Rahmen einer Ausschreibung des PROGRESS Programms vergeben werden, folgende Angaben machen muss:

- Beschreibung der wichtigsten Punkte auf einer Seite. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein. Andere Gemeinschaftssprachen werden zwar nicht verlangt, würden aber begrüßt.
- Wenn im Abschnitt „Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen“ nichts anderes vorgeschrieben ist, eine fünf- bis sechsseitige Zusammenfassung auf Englisch, Französisch und Deutsch.

2.- Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen

Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag/mit Unterstützung der Gemeinschaft erbracht wurden:

*Diese Dienstleistung wird im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität - PROGRESS (2007-2013) finanziert. Dieses Programm wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Strategie von Lissabon in diesen Bereichen beizutragen.*

*Dieses Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU-27, der EFTA und den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.*

Mit dem Programm werden sechs allgemeine Ziele verfolgt:

- (1) Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten und anderen teilnehmenden Ländern durch Analyse, Bewertung und genaue Beobachtung der Maßnahmen;*
- (2) Unterstützung der Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden sowie gemeinsamer, gegebenenfalls nach Geschlecht und Altersgruppen aufgegliederter Indikatoren in den vom Programm abgedeckten Bereichen;*
- (3) gegebenenfalls Unterstützung und Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen;*
- (4) Förderung von Netzarbeit und wechselseitigem Lernen sowie Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;*
- (5) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes der fünf Programmteile verfolgt werden;*
- (6) gegebenenfalls Verbesserung der Fähigkeit der wichtigsten Basisnetzwerke auf europäischer Ebene zur Förderung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Strategien und Ziele der Gemeinschaft.*

Weitere Informationen unter:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/progress/index\\_de.html](http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html)

Veröffentlichungen müssen auch den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

## **9. Zahlungen und Mustervertrag**

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags zu berücksichtigen, der auch die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Dienstleistungen umfasst.

Die Zahlungen erfolgen während der Vertragslaufzeit in Tranchen nach Maßgabe des Fortschritts, der unterbreiteten Berichte und der Qualität der geleisteten Arbeit.

Vorauszahlung:

Nach der Vertragsunterzeichnung erfolgt eine Vorauszahlung in Höhe von 20 % des Gesamtauftragswerts.

Zwischenzahlungen:

- Nach der Veranstaltung von mindestens einem Workshop und der Einreichung von mindestens einem thematischen Bericht kann der Auftragnehmer gegen Vorlage von Rechnungen bei der Kommission formell eine erste Zwischenzahlung beantragen. Diese kann sich auf höchstens 20 % des unter Teil A genannten Gesamtbetrags belaufen (Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs).
- Frühestens nach der Veranstaltung des letzten Workshops und der Einreichung des letzten thematischen Berichts kann der Auftragnehmer gegen Vorlage von Rechnungen bei der Kommission formell eine zweite Zwischenzahlung beantragen. Diese kann sich auf höchstens 40 % des Gesamtauftragswerts belaufen. Dem Antrag ist ein Zwischenbericht über die technische Durchführung beizufügen. Voraussetzung für die Zahlung ist die Genehmigung des Zwischenberichts durch die Kommission.

Der Gesamtbetrag der Zwischenzahlungen darf 60 % des in Teil A (Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs) genannten Gesamtbetrags nicht übersteigen.

Die Schlusszahlung in Höhe des ausstehenden Restbetrags erfolgt auf schriftlichen Antrag – einzureichen zusammen mit dem Abschlussbericht über die technische Durchführung sowie der Schlussrechnung – nach Organisation des Seminars auf hoher Ebene und Genehmigung des Abschlussberichts.

## 10. **Finanzielle Aspekte**

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Mustervertrags zu verwenden.

Für den Auftrag steht ein Höchstbetrag von **500 000 EUR pro Jahr** zur Verfügung. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, die über diesem Betrag liegen, nicht berücksichtigt werden.

### ■ **Teil A: Honorare und direkte Kosten**

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und Experten; der Einheitspreis soll die Honorare der Experten und Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten.
- Im Zusammenhang mit den Forschungs- und Analysearbeiten anfallende Reise- und Aufenthaltskosten
- Sämtliche im Zusammenhang mit der Organisation der Konferenz anfallende Kosten
- Dokumentation
- Kosten für die Übersetzung des Abschlussberichts

### ■ **Teil B: Erstattungsfähige Kosten**

- Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit den gemeinsamen Sitzungen des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder der von ihm beauftragten Experten mit der Europäischen Kommission sowie im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen mit anderen relevanten Akteuren (siehe Abschnitt 6 der Leistungsbeschreibung)

Gesamtpreis = Teil A + Teil B

## 11. **Zusammenschlüsse oder Bietergemeinschaften**

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist<sup>1</sup>. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung von Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter Ziffern 12 und 13 verlangten und aufgeführten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

---

<sup>1</sup> Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie aber sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach betroffenem Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

## 12. Ausschlussgründe und Nachweise

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Diese Artikel lauten:

### Artikel 93

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Antragsteller oder Bieter ausgeschlossen werden,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die rechtskräftig wegen eines Vergehens verurteilt wurden, das ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellt;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

### Artikel 94

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die sich im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens in einem Interessenkonflikt befinden.

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen

### Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen - Nachweise

1. *Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.*

2. *Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung. Wird eine solche Urkunde/Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.*

3. *Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.*

**Für nähere Angaben zu den von der Europäischen Kommission akzeptierten Nachweisen, die von den ausgewählten Bietern vorzulegen sind, siehe Anhang I (der als Checkliste verwendet werden kann).**

- 3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits einen solchen Nachweis erbracht hat und dass dieser nach wie vor gültig ist.

### 13. **Auswahlkriterien**

a) Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

- Nachweis, dass der Bieter (oder alle Mitglieder des Zusammenschlusses bzw. die gesamte Bietergemeinschaft) im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz erzielt hat, der mindestens 75 % des im Angebot genannten Preises entspricht;
- Bilanzen der letzten **zwei** Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist; bei Angeboten von Zusammenschlüssen oder Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied entsprechende Dokumente vorlegen;
- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und seinen Umsatz mit Dienstleistungen der Art, wie sie Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten **zwei** Geschäftsjahren; bei Angeboten von Zusammenschlüssen oder Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen;
- Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters; bei Angeboten von Zusammenschlüssen oder Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen.

b) Die fachliche und technische Leistungsfähigkeit des Bieters in dem Bereich, in dem die zu vergebenden Arbeiten angesiedelt sind, wird anhand der nachstehenden Kriterien bewertet:

- Koordinierung und Verwaltung: mindestens fünfjährige Erfahrung mit der Abwicklung europaweiter Forschungsprojekte und mit der Koordinierung multinationaler Forscherteams.
- Fachkompetenz: Das Team hat folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
  - o Es muss sich um ein gemischtes Team handeln, bestehend aus erfahrenen Experten von Universitäten/Forschungsinstituten mit unterschiedlichem Erfahrungshintergrund, die sich z. B. in folgenden Bereichen ausgezeichnet haben: Wirtschaft, Betriebswirtschaft, öffentliche Verwaltung, Sozialkunde, Politikwissenschaften o. ä., sowie aus praxisnahen Akteuren mit fundierter Erfahrung in Fragen der Vielfalt, Eingliederung von Minderheiten, Sozioökonomie und/oder Beschäftigung (siehe Ziffer 7 der Leistungsbeschreibung).
  - o Dem Team müssen mehrere Experten mit einer mindestens fünfjährigen nachgewiesenen Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern und Meinungsführern angehören.
  - o Dem Team müssen mehrere Personen angehören, die über unmittelbare praktische Erfahrung in der Arbeit im Bereich der Vielfalt verfügen.
  - o Fähigkeit, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkompetenz unter Abdeckung sämtlicher teilnehmenden Länder, Beitrittsländer und Kandidatenländer verfügbar zu machen (siehe Ziffer 6 der Leistungsbeschreibung)
  - o Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und/oder anderen internationalen Organisationen
  - o Einschlägige Erfahrung in der Koordinierung und Organisation internationaler Workshops und Seminare, die durch eine Liste vergleichbarer Aufträge zu belegen sind, die in den letzten drei Jahren durchgeführt wurden
  - o Einschlägige Erfahrung in der Ausarbeitung von Berichten für Adressaten in ganz Europa (anhand der Ergebnisse der Workshops)
  - o Ausreichende Kenntnis der relevanten EU-Arbeitssprachen zur Erleichterung der Kommunikation mit der Kommission und den anderen relevanten Akteuren (siehe Abschnitt 6)

### 14. **Zuschlagskriterien**

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

1. *Verständnis der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele (30 %)*
2. *Fachliche Qualität des Angebots (40 %) unter Berücksichtigung insbesondere der Präsentation der Arbeitsmethode und der Fähigkeit, mit der Kommission und anderen relevanten Akteuren zusammenzuarbeiten*
3. *Organisation der Arbeiten (30 %), insbesondere der administrativen und logistischen Abwicklung (einschließlich Organisation der Workshops und der Konferenz), Realisierbarkeit des vorgeschlagenen Zeitplans, Klarheit und Kohärenz des Arbeitsprogramms und Zusammensetzung des Teams im Hinblick auf die auszuführenden Arbeiten und die Aufgabenverteilung*

*Anmerkung: Der Auftrag kann nicht an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.*

*Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.*

## **15. Inhalt und Präsentation des Angebots**

### **Inhalt des Angebots**

*Das Angebot muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:*

- *Sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 13 und 14) zu bewerten;*
- *von der Bank ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Finanzangabe“;*
- *ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;*
- *Preis;*
- *detaillierte Lebensläufe der vorgesehenen Experten;*
- *Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);*
- *Nachweis der Förderfähigkeit: Die Bieter sind verpflichtet, den Staat anzugeben, in welchem sie ihren Geschäftssitz bzw. Wohnsitz haben, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorzulegen.*

### **Präsentation des Angebots**

*Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.*

*Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffern 10, 11, 12 und 13) enthalten.*

*Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.*

*Es muss in einer Amtssprache der Europäischen Union abgefasst sein.*

*Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. **Nicht unterzeichnete Angebote werden nicht berücksichtigt.***

*Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.*